



BEKANNTMACHUNG

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Waren (Müritz) vom 20.02.2013 – Kurabgabensatzung –

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 08.11.2017 folgende 1. Änderung der Kurabgabensatzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Kurabgabensatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Waren (Müritz) vom 20.02.2013 (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Waren (Müritz) - Warener Wochenblatt Nr. 10/2013 am 09. März 2013) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 „Kurabgabepflichtiger Personenkreis“ wird wie folgt gefasst:

- (2) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Hotels, Pensionen, Wochenendhäuser, Bungalows, Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen und –mobile, Zelte, Bootsliche- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

2. § 4 Abs. 3 „Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe“ wird wie folgt gefasst:

- (3) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird mit dem Zahlungstermin des Veranlagungsbescheides fällig.

3. § 6 Abs. 2, 6 7 und 8 „Höhe der Kurabgabe“ wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Kurabgabe beträgt pro Tag und pro Person in der
- | | |
|--|-----------|
| Hauptsaison vom 1. April bis 31. Oktober | 2,00 Euro |
| Nebensaison vom 1. November bis 31. März | 1,50 Euro |

Kurabgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten zudem auf ihrer Gästekarte das Symbol „Müritz Rundum“. Es berechtigt zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV in dem teilnehmenden Verkehrsverband in der Müritzregion.

Vom 01.04. bis 31.10. wird ein Anteil von 41,73 Euro-Cent pro Übernachtung für die Kooperation „Müritz Rundum“ und 8,27 Euro-Cent für die Kooperation „Erweiterung des touristischen Stadtverkehrs“ verwendet. Vom 01.11. bis 31.03. wird ein Anteil von 50 Euro-Cent für die Kooperation „Erweiterung des touristischen Stadtverkehrs“ verwendet. Dies betrifft alle nach § 3 abgabepflichtigen Personenkreise, mit Ausnahme der Jahreskurkarteninhaber nach § 6 Abs. 4 und den nach § 5 befreiten Personen.



(6) Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister, Geschwisterkinde, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwägerinnen und Schwäger (1. Grades).

(7) Der bisherige Absatz 6 wird neu zu Absatz 7.

(8) Der bisherige Absatz 7 wird neu zu Absatz 8.

In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten – ausgenommen 50 Euro-Cent für die Mobilitätspauschale.

4. § 9 Abs. 7 „Pflichten und Haftung der Quartiergeber“ wird wie folgt gefasst:

(7) Zur Abgeltung aller durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen erhält der Vermieter einen Betrag in Höhe von 3,5% der jeweils abgerechneten Kurabgabe. Dafür werden dem Vermieter bei jeder Abrechnung 3,5% erlassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Waren (Müritz) tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Waren (Müritz), den 09.11.2017

N. Möller
Bürgermeister